
TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG)

Drucksache: 492/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht geeignete Maßnahmen vor, mit denen eine moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung erzielt werden kann. Dies soll im Wesentlichen mittels Ergänzungen des § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geschehen.

Ferner dient der Gesetzentwurf dazu, im Rahmen der barrierefreien Zugänglichkeit des Gerichtsverfahrens Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.

§ 169 Satz 2 GVG erklärt Ton- sowie Fernseh- und Rundfunkaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung derzeit für unzulässig. Das Verbot, das seit dem Jahr 1964 besteht, wird heute vielfach kritisch hinterfragt. Die Entwicklung der Rechtsprechung und die Veränderung der Verbreitung von Nachrichten in den Medien haben die Diskussion darüber verstärkt, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist. "Livestreams" öffentlicher Veranstaltungen sind weit verbreitet und ergänzen oder ersetzen zunehmend herkömmliche Formen der Berichterstattung. Auch die Printmedien sind einem Wandel unterworfen. Sämtliche Medien beziehen die Internet-Berichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internet-Blogs oder beispielsweise den Internet-Kurznachrichtendienst "Twitter" in ihre Arbeit ein. Eine nahezu zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebt die Trennung der Saalöffentlichkeit von der in den Medien übertragenen Öffentlichkeit zunehmend auf. Auch ist bei ausländischen Gerichten eine Entwicklung hin zu mehr Medienöffentlichkeit zu beobachten. Daher soll das bisherige Verbot der Medienübertragung aus Gerichtsverhandlungen wie folgt gelockert werden:

Zukünftig kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen. Außerdem kann eine audio-visuelle Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt werden, wenn das zuständige Gericht entscheidet, dass es sich um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt oder handeln kann. In beiden Fällen kann das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden.

Für gerichtsinterne Übertragungen sieht der Gesetzentwurf vor, die Tonübertragung, nicht aber eine Bildübertragung, in einen Arbeitsraum zuzulassen, der allein Personen zugänglich sein soll, die in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderen Medien berichten.

In Fällen, in denen die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen ist (wie beispielsweise gemäß § 48 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes), erfolgt keine Erweiterung der Medienöffentlichkeit.

Die Neuerungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit sollen grundsätzlich auch in anderen Gerichtsbarkeiten gelten, soweit diese auf § 169 GVG verweisen (so § 55 VwGO, § 52 Absatz 1 FGO und § 61 Absatz 1 SGG für die Verwaltungs-, die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit).

Für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen ist im Strafverfahren eine Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für das gesamte Verfahren vorgesehen, bei anderen gerichtlichen Verfahren jedoch nur für die Hauptverhandlung (§§ 186, 187 GVG). Dies hat Auswirkungen darauf, wer die Kosten für eine Inanspruchnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung zu tragen hat. Die bestehende Regelungslücke hinsichtlich des Tragens dieser Kosten für das gerichtliche Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung soll mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes. Er spricht sich dafür aus, dass Übertragungen von Gerichtsverhandlungen innerhalb des Gerichts in einen Medienarbeitsraum nur dann erfolgen sollten, wenn zu erwarten sei, dass die für Medienvertreter im Sitzungssaal zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen. Außerdem unterbreitet er einen Änderungsvorschlag, der auf einen Gleichlauf der gesetzlichen Regelungen zu den Beendigungs- und Einschränkungsmöglichkeiten von Übertragungen und Aufnahmen abzielt. Des Weiteren regt er an, um Überprüfung zu bitten, inwieweit der Zugriff auf die Ton- und Filmaufnahmen zu anderen als historischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie vor Ablauf großzügiger Schutzfristen bundes-

einheitlich ausgeschlossen werden könne sowie ob eine klarstellende Regelung zur Abwesenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Anberaumung eines besonderen Verkündungstermins durch das Bundessozialgericht zwecks Verkündung des Urteils nach Zulassung einer Medienübertragung erforderlich sei. Ferner fordert er Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten in Familiensachen und des Gerichts- und Notarkostengesetzes, damit der nichtbetroffene Prozessgegner nicht von der Verbesserung der Situation für hör- oder sprachbehinderte Menschen durch einen Anspruch auf Zuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im gesamten gerichtlichen Verfahren und damit einhergehend einem Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten profitieren könne.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 492/1/16** entnommen werden.

